

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geestland

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei Geestland ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Geestland. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Ton- und Datenträger zur Verfügung und dient damit dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.2 Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.
- 1.3 Für verlorene oder entwendete Gegenstände wird kein Schadenersatz geleistet. Für abgelegte Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- 1.4 In den Räumen der Stadtbücherei darf weder geraucht noch gegessen oder getrunken werden.
- 1.5 Den Anordnungen des Stadtbüchereipersonals ist Folge zu leisten.
- 1.6 Die Hausordnungen der jeweiligen Büchereistandorte sind zu beachten.

§ 2 Benutzerkreis

- 2.1 Die Benutzung der Stadtbücherei ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung jedermann gestattet.
- 2.2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person betreten.
- 2.3 Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- 3.1 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises und durch eigenhändige Unterschrift an. Sie/Er erhält einen Benutzerausweis und verpflichtet sich damit, der Benutzungs- und Gebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung nachzukommen. Diese wird in der Stadtbücherei ausgelegt.
- 3.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten beibringen, womit die oder der erklärt, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben (z. B. Gebühren und Ersatzbeträge) zu haften. Der gültige Personalausweis der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

- 3.3 Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben könnten, sind in der Bücherei unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- 4.1 Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar, er bleibt Eigentum der Stadt Geestland. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist gebührenpflichtig.
- 4.3 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadtbücherei es verlangt.
- 4.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer haftbar.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 5.1 Bei der Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Die Leihfrist beträgt bei Büchern, audiovisuellen Medien, Spielen und digitalen Lernsystemen drei Wochen; bei Zeitschriften zwei Wochen.
- 5.2 Die Leihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Medien kann die Büchereileitung die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien vorgezeigt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- 5.3 Verlängerungen sind telefonisch, per Mail oder über das eigene Online-Konto möglich.
- 5.4 Entlehene Medien können vorbestellt werden. Die Bestellerin/Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt; es wird 10 Tage zur Abholung bereitgehalten.
- 5.5 Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- 5.6 Die Weitergabe von Büchern und anderen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.7 Das Stadtbüchereipersonal ist befugt, eine Beschränkung der Anzahl zu entleihender Medien festzusetzen.
- 5.8 Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können auf Wunsch über die Fernleihe bestellt werden. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
- 5.9 Das Angebot der Online steht jedem Benutzer mit Leseausweis (außer Einzelausleihe) zur Verfügung. Hierüber können kostenlos elektronische Medien entliehen werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- 6.1 Entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung, Unterstreichungen u. ä.) haftet die Benutzerin/der Benutzer bis zur Höhe des vollen Neuanschaffungspreises. Die Höhe der Wertminderung wird von der Stadtbüchereileitung festgelegt.
- 6.2 Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 6.3 Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4 Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.
- 6.5 Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihung bzw. Benutzung der AV-Medien (CD, CD-ROM, Videos) entstehen.

§ 7 Elektronische Medien

- 7.1 Es ist nicht gestattet, mitgebrachte Software auf den Rechnern der Stadtbücherei zu installieren.
- 7.2 Während der Ausleihzeiten wird den Benutzerinnen/Benutzern der Zugang zum Internet ausschließlich zur Informationsvermittlung ermöglicht. Hierfür ist die Eintragung in eine Anmelde-liste erforderlich.
- 7.3 Unter Beachtung des Urheberrechts dürfen Dokumente gegen Gebühr aus dem Internet ausgedruckt werden. Die Möglichkeit, diese auf Datenträger abzuspeichern, besteht nicht.
- 7.4 Es ist möglich, zusätzliche Regelungen zur Nutzung des Internets zu erlassen. Diese werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekanntgegeben.

§ 8 Rückgabe

- 8.1 Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben.
- 8.2 Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird die Benutzerin/der Benutzer schriftlich gemahnt. Ein Anspruch auf eine schriftliche Mahnung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 9 Nr. 6 Ziffer 6a und 6b erhoben.
- 8.3 Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Benutzerin/dem Benutzer der Anschaffungswert dieser Medien zuzüglich entsprechender Gebühren für die Wiederbeschaffung und die Einarbeitung in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebühren

- 9.1 Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Gebühr nach § 9 Nr. 6 erhoben. Eine Jahreskarte hat jeweils vom Zahltag an 365 Tage (z.B. 10. April des Jahres – 09. April des Folgejahres) Gültigkeit. Die Gästekarte hat eine Gültigkeit von bis zu 6 Wochen.
- 9.2 Bei Überschreitung der Ausleihfrist gemäß § 5.1 sind Versäumniszuschläge zu entrichten.
- 9.3 Für Ersatzausstellung des Benutzerausweises, Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Medien, ihre Einarbeitung sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Benutzerin/der Benutzer Anlass gegeben hat, werden Gebühren erhoben.
- 9.4 Bei Einziehung nicht zurückgegebener Medien wird eine Einziehungsgebühr von zurzeit 8,00 € erhoben.
- 9.5 Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften eingezogen.
- 9.6 Gebühren
1. Kinder und Jugendliche und Blockausleihe für Schulen und Kitaskostenlos
(Schüler ab 18 Jahren gegen Vorlage eines Schülersausweises)
 2. Erwachsene:
(Vorlage Personalausweis)
 - (a) Jahreskarte20,00 €
 - (b) Einzelausleihe1,50 €
pro Medium
 - (c) Beschäftigte der Stadt Geestland
und Mitarbeitende des Gymnasiums
Langen sowie Inhaberinnen/Inhaber Ehrenamtskartekostenlos
 - (d) Auszubildende/Studierende/
FSJ/BFD10,00 €
 - (e) Halbe Ermäßigung10,00 €
(Auf Antrag und unter Vorlage sämtlicher erforderlicher Nachweise ist eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % möglich, wenn das Gesamteinkommen (Familieneinkommen) den Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt.)
 3. Gästekarte:
(Vorlage Personalausweis)
 - (a) 6-Wochenkarte5,00 €
 - (b) Einzelausleihe1,50 €
 4. Fernleihe, pro Buch u. Zeitschriftenaufsatz, plus Portokosten2,50 €

5. Zusatzgebühren:

- (a) für den Ersatz verlorengegangener Benutzerausweise
 - Kinder und Jugendliche.....2,50 €
 - Erwachsene5,00 €
- (b) für den Ersatz von Medien3,00 €
(zzgl. zum Wiederbeschaffungspreis gemäß § 6.1)
- (c) Kosten für Datenausgaben auf Papier je Seite.....0,15 €

6. Versäumnisgebühren:

- (a) Erwachsene zahlen bei Überschreiten der Frist gemäß § 5.1 pro Öffnungstag und Buch0,20 €
bis zu einer Höchstgrenze von.....9,00 €
- (b) Kinder und Jugendliche zahlen bei Überschreiten der Frist gemäß § 5.1 pro Öffnungstag und Buch.....0,10 €
bis zu einer Höchstgrenze von.....6,00 €

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

11.1 Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- 12.2 Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnungen vom 18. Februar 2015 der Stadt Geestland außer Kraft.
- 12.3 Mit Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Gebührenordnung behalten die bis 31. Dezember 2023 ausgestellten Ausweise ihre Gültigkeit.

Geestland, 18.12.2023

(L.S.)

Stadt Geestland
Die Bürgermeisterin

Gabi Kasten